

## 1779 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

# Bericht des Unterrichtsausschusses

### über die Regierungsvorlage (1648 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird (16. Schulorganisationsgesetz-Novelle)

Derzeit kann nach den Bestimmungen des Regelschulwesens erst nach abgeschlossener Lehrzeit ein Vorbereitungslehrgang zur Aufnahme in eine höhere Stufe einer berufsbildenden höheren Schule besucht werden, obwohl eine zumindest teilweise Vorverlegung in die Lehrzeit möglich erscheint.

Wiederholt ergab sich das Problem, daß zum Zwecke des Besuches eines Kollegs oder einer Akademie ausländische Reifezeugnisse nostrifiziert werden müssen, wogegen die Zulassung zum Universitätsstudium grundsätzlich ohne Nostrifikation möglich ist. Gerade im Zuge der wachsenden Internationalisierung der Ausbildung ist dieser Zustand problematisch, sodaß eine generelle Lösung dieses Problemes anzustreben ist.

Schließlich ergab sich wiederholt der Wunsch auf Ermöglichung der Vorverlegung der Fremdsprachschulung an Volksschulen in die 1. und 2. Schulstufe. Um genauere Erfahrungen in diesem Bereich zu gewinnen, sollen gezielt Schulversuche angeboten werden.

Die Grundlage für die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung eines derartigen Bundesgesetzes findet sich im Art. 14 Abs. 1 B-VG.

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz kann gemäß § 14 Abs. 10 B-VG nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zumindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Der Unterrichtsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 30. Juni 1994 in Verhandlung gezogen.

Den Bericht im Ausschuß erstattete der Abgeordnete Emmerich Schwemlein.

Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Mag. Karin Praxmarer, Christine Heindl, Dr. Helmut Seel, Dr. Hubert Pirker, Herbert Scheibner, Dipl.-Vw. Dr. Josef Lackner, Franz Mrkvicka und DDr. Erwin Niederwieser sowie der Ausschußobmann Abgeordneter Mag. Dr. Josef Höchtl und der Bundesminister für Unterricht und Kunst Dr. Rudolf Scholten beteiligten, wurde der in der Regierungsvorlage enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung eines Abänderungsantrages der Abgeordneten Mag. Dr. Josef Höchtl und Dr. Helmut Seel mit wechselnden Mehrheiten angenommen.

Ein Abänderungsantrag der Abgeordneten Christine Heindl fand nicht die Mehrheit des Ausschusses.

Der Ausschuß beschloß folgende Feststellung:

Die 16. Schulorganisationsgesetz-Novelle wird es Berufsschülern ermöglichen, Vorbereitungslehrgänge bereits nach dem erfolgreichen Abschluß der 1. Berufsschulklasse zu besuchen. Dadurch kann der Zeitverlust bei Erwerb einer höheren Bildung nach Abschluß der Lehre wesentlich verkürzt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es erforderlich, daß durch entsprechende Kooperationsmodelle zwischen Bund und Ländern die Einrichtung von Vorbereitungslehrgängen in einer Weise erfolgt, die deren Besuch durch Berufsschüler erleichtert.

Der angenommene Abänderungsantrag der Abgeordneten Mag. Dr. Josef Höchtl und Dr. Helmut Seel war wie folgt begründet:

Das Schulorganisationsgesetz gliedert derzeit die Schulen nach Bildungsinhalt und Bildungshöhe. An dieser Differenzierung soll auch in Hinkunft festgehalten werden.

Während sich bei der Gliederung in § 2 Abs. 2 Z 1 kein Änderungsbedarf ergibt, entspricht die 1962 erfolgte Gliederung nach der Bildungshöhe nicht mehr der derzeitigen Situation.

Das Schulorganisationsgesetz gliedert derzeit die Schulen in Pflichtschulen, mittlere Schulen, höhere Schulen und Akademien. Bei den Pflichtschulen werden im Widerspruch zur international üblichen Gliederung (Primarbereich, Sekundarbereich und tertiärer Bereich) alle verfassungsrechtlich wegen der Kompetenzbestimmungen (vgl. Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG) den Pflichtschulen zuzuordnenden Schularten der niedrigsten Stufen der Bildungshöhengliederung zugeordnet, obwohl die Hauptschulen und die Berufsschulen dem Sekundarbereich zuzuordnen wären. Daher sieht der Entwurf folgende Gliederung nach der Bildungshöhe vor:

1. Die Primarschulen. Diese umfassen den Bereich der Elementarbildung im Sinne des § 9 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes (somit Vorschulstufe und Grundschule der Volksschule und die entsprechenden Stufen der Sonderschule).
2. Die Sekundarschulen. Diese umfassen die über die Primarschulen hinausgehenden und nicht den Akademien zuzuordnenden Schulen.
3. Die Akademien sind im postsekundären Bildungsbereich angesiedelt.

Welche Schularten jeweils den einzelnen Begriffen der Bildungshöhe zuzuordnen sind, ergibt sich aus den Abs. 3 bis 5. Durch diese Hinweise sind entsprechende Ausführungen bei den einzelnen Schularten im II. Hauptstück des Schulorganisationsgesetzes entbehrlich.

Durch Abs. 6 wird klargestellt, daß durch die Neugliederung die verfassungsrechtliche Zuordnung der Schulen zu den einzelnen Kompetenzbereichen des Art. 14 B-VG nicht berührt wird.

Die vorgeschlagene Neugliederung des Schulwesens dient somit der sachgerechteren Zuordnung der einzelnen Schularten im Rahmen der Gliederung nach der Bildungshöhe, bedingt jedoch keine Änderung der inhaltlichen Anforderungen der einzelnen Schularten. Daher kann durch die vorgeschlagene Neugliederung kein zusätzlicher Aufwand entstehen, da weder dienstrechtliche noch besoldungsmäßige Änderungen damit begründbar sind.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1994 06 30

**Mag. Walter Posch**  
Berichterstatter

**Mag. Dr. Josef Höchtl**  
Obmann

/.

**Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird (16. Schulorganisationsgesetz-Novelle)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 512/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 lautet:

- „(2) Die Schulen gliedern sich
1. nach ihrem Bildungsinhalt in:
    - a) allgemeinbildende Schulen,
    - b) berufsbildende Schulen,
    - c) Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung;
  2. nach ihrer Bildungshöhe in:
    - a) Primarschulen,
    - b) Sekundarschulen,
    - c) Akademien.“

2. Dem § 3 werden folgende Absätze angefügt:

- „(3) Primarschulen sind
1. die Volksschule bis einschließlich der 4. Schulstufe,
  2. die entsprechenden Stufen der Sonderschule.
- (4) Sekundarschulen sind
1. die Oberstufe der Volksschule,
  2. die Hauptschule,
  3. der Polytechnische Lehrgang,
  4. die entsprechenden Stufen der Sonderschule,
  5. die Berufsschulen,
  6. die mittleren Schulen,
  7. die höheren Schulen.
- (5) Akademien sind
1. die Akademie für Sozialarbeit,
  2. die Pädagogische und die Berufspädagogische Akademie,
  3. das Pädagogische Institut.
- (6) Pflichtschulen sind
1. die allgemeinbildenden Pflichtschulen (Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnische Lehrgänge),

2. die berufsbildenden Pflichtschulen (Berufsschulen).“

3. Die Überschrift des § 8 c wird wie folgt geändert:

**„Ersatz der Reifeprüfung als Aufnahmuvoraussetzung“.**

4. § 8 c Abs. 1 lautet:

- „(1) Sofern im II. Hauptstück dieses Bundesgesetzes die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer höheren Schule als Aufnahmuvoraussetzung festgelegt wird, wird diese ersetzt durch
1. den Erwerb des Diplomgrades gemäß § 35 AHStG,
  2. den Erwerb des Akademischen Grades gemäß § 5 FHStG,
  3. den erfolgreichen Abschluß eines anderen Schulbesuches, für den die Reifeprüfung Aufnahmuvoraussetzung ist,
  4. den Erwerb eines ausländischen Zeugnisses, wobei die Gleichwertigkeit dann gegeben ist, wenn mit diesem Zeugnis im Ausstellungsland die allgemeine Voraussetzung zu einem Hochschulbesuch oder zu einem Hochschulbesuch der dem beabsichtigten Schulbesuch entsprechenden Richtung ohne zusätzliche Voraussetzung verbunden ist,
  5. die erfolgreiche Ablegung einer einschlägigen Studienberechtigungsprüfung.“

5. Im § 59 Abs. 1 treten an die Stelle des letzten Satzes folgende Sätze:

„In Vorbereitungslehrgänge können auch Berufsschüler nach erfolgreichem Abschluß der 1. Klasse der Berufsschule aufgenommen werden. Die Sonderformen können auch als Schulen für Berufstätige, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Ausbildungsdauer, geführt werden; sie sind in Semester zu gliedern.“

6. Im § 61 Abs. 1 lit. d treten an die Stelle des vorletzten Satzes folgende Sätze:

„In Vorbereitungslehrgänge können auch Berufsschüler nach erfolgreichem Abschluß der 1. Klasse der Berufsschule aufgenommen werden. Die Vorbereitungslehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Ausbildungsdauer, geführt werden; sie sind in Semester zu gliedern.“

7. Dem § 131 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) § 3 Abs. 2 bis 6, die Überschrift des § 8 c, § 8 c Abs. 1, § 59 Abs. 1, § 61 Abs. 1 und § 131 e in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 treten mit 1. September 1994 in Kraft.“

8. Nach § 131 d wird eingefügt:

#### „Schulversuche zum Fremdsprachenunterricht in der Volksschule

§ 131 e. (1) An Volksschulen ist schulversuchsweise der Unterricht in Lebender Fremdsprache als verbindliche Übung ab der 1. Schulstufe ohne Erhöhung der Gesamtwochenstundenzahl in der Grundschule während der Schuljahre 1994/95 bis 1997/98 zu erproben.

(2) Für die Durchführung dieser Schulversuche gilt § 7 mit der Maßgabe, daß derartige Schulversuche 10 vH der Anzahl der Klassen an öffentlichen Volksschulen im jeweiligen Bundesland nicht übersteigen dürfen; gleiches gilt sinngemäß für private Volksschulen mit Öffentlichkeitsrecht.“

## Abweichende persönliche Stellungnahme der Abgeordneten Christine Heindl

(gemäß § 42 Abs. 5 GOG)

In der Numerierungsfolge der Ministerialentwürfe hatte die 16. SchOG ursprünglich die ganztägigen Schulformen zum Gegenstand. In der Regierungsvorlage wurde sie — entsprechend dem politischen Pakt von SPÖ und ÖVP — an die 15. SchOG gekoppelt. Dieses „Versteckspiel“ wird nun auch von den Ländern fortgesetzt — anstatt offensiv den Ausbau der ganztägigen Schulformen zu fördern, wird der Ball an die Gemeinden weitergegeben und von dort an die Eltern. Das heißt: sehr wenige ganztägige Schulformen und das Ende der „Schulgeldfreiheit“ durch die hohen Elternbeiträge.

Die 16. SchOG — Variante 2 der Ministerialentwürfe — wurde noch wie folgt erläutert:

Derzeit ergeben sich bei der Stellung der Berufsschule zwei Problembereiche, nämlich die Einreihung im Rahmen des Bildungssystems und eine zeitökonomische Bewältigung des Überganges zu weiterführenden Schulen. Durch die verfassungsrechtliche Eingliederung der Berufsschulen in den Pflichtschulbereich und die **Verwendung des Begriffes „Pflichtschule“ als niedrigste Stufe im Rahmen der Bildungshöhe** ergibt sich eine unrichtige Optik; diese soll durch eine Neugliederung des Schulwesens vermieden werden.“

In der Regierungsvorlage ist von dieser Neugliederung nichts mehr zu finden, sie taucht jedoch wieder im Abänderungsantrag der Abgeordneten Höchtel und Seel auf. Daß es sich hier um eine Maßnahme zur Aufwertung der Berufsschule handle, wurde — wohl ehrlicherweise — in die Begründung nicht mehr aufgenommen. Durch die nun vorliegende neue Gliederung nach der Bildungshöhe wurde bloß formal agiert, die dringendst notwendigen Änderungen im Gesamtaufbau der Bildungseinrichtungen wurde wieder einmal nicht in Angriff genommen (siehe OECD-Kritik an der Zersplitterung des österreichischen

Bildungssystems). Daß faktisch „alles beim alten bleiben soll“, zeigt auch das sture Festhalten am Begriff der „Pflichtschulen“ im SchOG, der genauso wenig in die neue — wie damals in die alte Gliederung — paßt. Besonders tragisch ist es jedoch, daß für die Berufsschule und damit für die **benachteiligte Gruppe der Lehrlinge keine De-facto-Aufwertung erfolgt.**

Um wenigstens eine kleine Aufwertung zu erreichen und dieser „Überschriftenreform“ praktische Änderungen zu ermöglichen, hat Abgeordnete Christine Heindl einen Abänderungsantrag eingebracht, mit dem **Berufsschulen die Möglichkeit erhalten, mit Zustimmung des Bundesministers für Unterricht und Kunst Lehrgänge und Kurse zur fachlichen Weiterbildung und Vorbereitungslehrgänge zu führen.** Dies ist das Mindestmaß einer Gleichberechtigung mit den anderen berufsbildenden Schulen. Doch sogar dieser Antrag wurde von SPÖ, ÖVP und FPÖ abgelehnt. Argumentiert wurde einerseits, daß dies bereits heute möglich sei. Wieso wissen dann weder der Landesschulrat für Oberösterreich noch der Landesschulrat für Kärnten, das Amt der Vorarlberger Landesregierung und der Österreichische Gewerkschaftsbund ua. etwas davon — sie alle haben diese Regelung gefordert! Andererseits hat man auf die notwendige Zustimmung der Länder verwiesen: Wieso gibt man hier freiwillig Kompetenzen ab und wenn schon, hätte man während der Begutachtung Zeit genug dafür gehabt — sicherlich nur wenn man tatsächlich will.

Das GRÜNE Reformkonzept zur Lehrlingsausbildung wurde ua. in 1520 der Beilagen genauer erläutert; in 1663 der Beilagen ist auch die Begründung des GRÜNEN Entschließungsantrages formuliert, der „die Bundesregierung auffordert, bis 15. Juli 1994 dem **Parlament ein Konzept vorzulegen, daß das Recht der Lehrlinge (AbsolventInnen des dualen Berufsbildungssystems) auf**

**prüfungsfreien Zugang zu Universitäten, Fachhochschulen und berufsbildenden höheren Schulen gewährleistet.**“ Diese medial vor allem von Abgeordneten Hostasch geforderte unbedingte Durchlässigkeit des Systems ist zwar Inhalt einer großen Aktion der Gewerkschaftsjugend — im Parlament wurde dieser Antrag jedoch abgelehnt. Damit diese „verhängnisvolle Geschichte“: „medial fordern — parlamentarisch ablehnen“, endlich ein Ende findet, erhalten die Abgeordneten am 15. Juli 1994 eine neuerliche Chance, diesem Antrag zuzustimmen. Wie dringendst notwendig es ist, die Situation der Lehrlinge zu verbessern, soll abschließend die Stellungnahme der Katholischen Lehrerschaft Österreichs unterstreichen:

**„Was braucht die österreichische Berufsschule, was brauchen die Lehrlinge und Berufsschüler durch eine Sanierung des § 3 des Schulorganisationsgesetzes?**

- Die Beendigung einer schwerwiegenden Diskriminierung!
- Eine logisch und praktisch zutreffende Definition nach der Bildungshöhe! (Die gegenwärtige Definition ist mehrfach fehlerhaft und zwar wesentlich und sachlich.)
- Die Öffnung der Sackgasse der Dualen Berufsbildung mit ihrer Berufsschule gemäß den tatsächlich zu erfüllenden fünf Funktionen im österreichischen Bildungswesen!
- Eine ausreichende rechtliche Grundlegung zur optimalen Nutzung der Ressourcen für

eigenständig aufbauende und für in das gesamte Bildungswesen einbindende zusätzliche Bildungsangebote!

**Die Alternative wäre, mit der Dualen Berufsbildung insgesamt Schluß zu machen.**

- entweder schleichend mit der Beibehaltung des gegenwärtigen Rechtszustandes oder
- radikal mit der Überführung in der Fachschulausbildung, allenfalls auch mit Eingliederung des Polytechnischen Lehrgangs in diese.

(Dabei sind allerdings die Gefahren des Wiederauflebens der jugendlichen Arbeitslosen, Ungelernten und Angelernten zu beachten.)

Es wäre völlig widersinnig, die Berufsschule lediglich formal der „Oberstufe“ zuzuordnen, zugleich aber als mindeste berufsbildende Schule eingliedert und von den Möglichkeiten zu weiterführenden Bildungsangeboten abgesperrt zu lassen.

**Positiv** an dieser Novelle bleibt die Möglichkeit des früheren Beginns von Vorbereitungslehrgängen für BerufsschülerInnen — in der Praxis vielleicht für 50 bis 100 Personen von Relevanz — und die Schulversuche zum Fremdsprachenunterricht ab der 1. Schulstufe — leider mit einer 10%-Grenzklausel.

**Christine Heindl**